

Hessischer Landtag
Enquetekommission
Migration und Integration in Hessen
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

**Enquetekommission "Migration und Integration in Hessen" (EKM) –
Sitzung 02. März 2012
Anhörung zum Thema „Steuerungsmöglichkeiten für Zuwanderung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Banzer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Fragenkatalogen Stellung zu nehmen. Gern führen wir zu den Fragenkatalogen folgendes aus:

1. In welchen Bereichen sind ganz allgemein Änderungen notwendig, um Zuwanderungsmöglichkeiten zu erleichtern und damit auch Zuwanderungspotenziale für Deutschland zu schaffen?

Grundsätzlich sind Erleichterungen bei der Erteilung von Touristenvisa für Angehörige von Drittstaaten für Besuche in Deutschland anzustreben. Bei der Organisation von Reisen, aber vor allem während des Besuchsaufenthalts an sich werden erste Eindrücke wahrgenommen, mitgenommen, weitergetragen, die auch beinhalten, ob ein Land ggf. zur Arbeitsaufnahme attraktiv erscheint und damit Zuwanderungspotenzial besitzt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass

gerade bei Staatsangehörigen von ärmeren Ländern- unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation – auf die finanzielle Bonität und ihre Rückkehrbereitschaft in das Herkunftsland geachtet wird. Mitunter wird sogar ein Bürge, der die/den Besucher/in einlädt und hierzu eine sog. „Verpflichtungserklärung“ abgibt, benötigt.

Der agah sind gerade in der jüngsten Vergangenheit zunehmend Sachverhalte berichtet worden, in denen etwa Personen für Besuchsaufenthalte nicht eingeladen werden konnten, weil der Nachweis über einen Pfändungsbetrag – der nachgewiesen werden muss – für eine eventuelle Abschiebung und Unterhaltskosten für die Zeit des Besuchs nicht ausreicht. In einem konkreten Beispiel konnte ein Mann mit Frau (Afrikanerin) und einem Kind, Verdienst fast 2000.-€ Netto, ausreichend Wohnraum, seine Schwiegermutter nicht zur Kommunion seines Kindes einladen, weil sein Verdienst in Anbetracht des erforderlichen Nachweises über einen Pfändungsbetrag nicht ausreichend war. Die Ausländerbehörde hat ihm als eine Alternative den Nachweis von ca. 2500.- - 3000.-€ auf einem Sperrkonto als Sicherheitsleistung angeboten. Abgesehen von der finanziellen Bonitätsprüfung ist im Vorfeld eine Visumsgebühr zu zahlen, die auch bei Ablehnung des Visums nicht zurück erstattet wird; auch nicht teilweise.

2. Die Einkommensgrenze für Zuwanderer wurde von 66.000 € auf 48.000 € gesenkt, um mehr ausländische Arbeitskräfte zur Reduzierung des Fachkräftemangels ins Land zu holen. Ist die Senkung des notwendigen Einkommens auf 48.000 € ausreichend, damit Deutschland als Arbeitsmarkt für qualifizierte Zuwanderer attraktiv wird? Ist eine einheitliche Einkommensgrenze für alle Branchen sinnvoll?

Allein die Höhe des notwendigen Einkommens bzw. die Senkung desselben auf 48.000 €, kann jedoch nicht als allein ausschlaggebender Faktor angesehen werden, aufgrund dessen die Attraktivität von Deutschland als Arbeitsmarkt für qualifizierte Zuwanderer beurteilt wird. Genau wie Zuwanderung aus den unterschiedlichsten Gründen stattfindet, sind eine Vielzahl von Faktoren für die Wahrnehmung eines Landes als attraktives Ziel für einen Zuzug zu berücksichtigen. Diese umfassen auch die Teilhabemöglichkeiten am täglichen Leben, etwa Wohnungsangebote, denn allein ein Arbeitsplatz reicht für die Teilnahme am täglichen Leben nicht aus. Ein bedeutsamer Faktor für Menschen, die einen neuen Lebensstandort suchen, sind attraktive Wohnquartiere, die Menschen zusammenbringen. Ortsfremde werden dort zu neuen Nachbarn und Integration findet statt. Das Wohnumfeld stellt neben der Arbeitswelt

einen wichtigen Ort dar, an dem Integration gelingen kann. Gerade das unmittelbare Wohnumfeld (Quartier) hat eine zentrale Funktion im gesamten Integrationsprozess.

Bei der Entscheidung, wo eine Familie wohnen und wo eine Wohnung angemietet oder ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll, spielen neben finanziellen Erwägungen beispielsweise auch Wünsche hinsichtlich Freizeitanlagen für Kinder oder das Vorhandensein von Sportplätzen und -anlagen eine Rolle. Nicht zuletzt stellt für viele Familien mit Migrationshintergrund auch die Möglichkeit der Religionsausübung (Vorhandensein bzw. die Nähe zu religiösen Einrichtungen) einen gewichtigen Faktor dar.

Dies, aber auch die Möglichkeit für Begegnungen und Kontakte, als auch gegenseitigem Kennenlernen sollten in die Planung der regionalen Siedlungsstruktur einfließen. Der komplexe Zusammenhang von demographischem Wandel, Zuwanderung und Integration erfordert entsprechende Weichenstellungen auf kommunaler Ebene. Die Verbindung zwischen der Mehrheitsbevölkerung und neu zugezogenen Menschen mit Migrationshintergrund kann dadurch verbessert und auch die Attraktivität der jeweiligen Region gestärkt werden.

Die agah hat sich daher bereits in der Anhörung zum Thema "Wohnraum" (Sitzung 25.02.11/) ausgesprochen für¹:

- die Fortführung bestehender Bund-Länder-Programme (z.B. „Soziale Stadt“), deren finanzielle Aufstockung und konzeptionelle Weiterentwicklung
- landesweite Richtlinien und Vorgaben für eine integrationsfreundliche Quartiersgestaltung (inklusive eines Regulierungsinstruments zur Vermeidung einer bewusst herbeigeführten und möglicherweise auch religiös motivierten Gettoisierung). Außerdem die Ausarbeitung und Implementierung von Leitlinien für eine präventive Stadtpolitik (mit dem Schwerpunkt „Wohnen“)

¹ Auszug aus dem agah-Aktionsprogramm "Integration" 2009 bis 2014

- die Initiierung eines jährlichen städtebaulichen Wettbewerbes mit Auslobung eines Preises für vorbildliche und das Zusammenleben fördernde Maßnahmen („Unser Dorf soll schöner werden“ → „Unser Quartier soll integrativer werden“)
- den Bau preiswerten Wohnraumes durch Zuwendungen an kommunale, gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften zu unterstützen, damit guter und bezahlbarer Wohnraum in ausreichendem Volumen zur Verfügung steht
- die Einrichtung von Bürgertreffs finanziell zu fördern und der Bildung von Konfliktmanagement-Teams (Ombudsmann) größere Bedeutung beizumessen (auch im Kontext mit der Ehrenamtskampagne)
- die Investitionen in die soziokulturelle Infrastruktur (z.B. Kindertagesstätten, öffentliche Plätze, Spielplätze, Sportanlagen, Parks, etc.) erheblich auszuweiten

Die Fragen, wie mitgebrachte Qualifikationen ausgebaut und verbessert werden können, oder ob und unter welchen Bedingungen ggf. eine Existenzgründung möglich und sinnvoll ist, ist auch für qualifizierte Zuwanderer/innen von Bedeutung, da sich gerade diese Gruppe durch Strebsamkeit und Ehrgeiz auszeichnet. Integration und Teilhabemöglichkeiten sind aus Sicht der agah daher auch in den Bereichen Fortbildung, Zugang zu selbstständiger Tätigkeit, etc. zu verbessern, damit Deutschland als Arbeitsmarkt für qualifizierte Zuwanderer attraktiv wird. Dazu gehört²:

- die Vermittlung bedarfsgerechter Kenntnisse gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund, die sich selbständig machen möchten, sowie die Beibehaltung (ggf. Erhöhung) der Kapitalbereitstellung (zinsgünstige Darlehen) für Existenzgründerprojekte und die Gewährung von Überbrückungskrediten außerhalb des bestehenden Finanzierungs- und Kredit-systems
- ein ungehinderter Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Qualifizierung etc.), unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status
- die besondere Beachtung der Aspekte der interkulturellen Öffnung und der interkulturellen Kompetenz dort, wo Land und Kommune als Arbeitgeber fungieren. Der Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund ist in allen Bereichen weiter zu erhöhen und darf sich nicht ausschließlich auf Arbeitsfelder in unteren Lohngruppen beziehen
- das Anstreben eines gleichberechtigten Zugangs zum Arbeitsmarkt, was die Beseitigung rechtlicher Einschränkungen (ausgrenzende Berufsordnungen, etc.) nach sich zieht.

² Auszug aus dem agah-Aktionsprogramm "Integration" 2009 bis 2014

3. Wie ist das kanadische Punktesystem für Zuwanderung genau ausgestaltet, und ist ein Punktesystem zur Steuerung von Zuwanderung nach kanadischem Vorbild auch in Deutschland sinnvoll? Wie könnte es, an die Zuwanderungssituation in Deutschland angepasst, genau ausgestaltet sein?

4. Die Bundesregierung hat am 7. Dezember 2011 die Umsetzung der EU-Richtlinie für die sogenannte Blue Card gebilligt. Wie könnte eine Umsetzung der Richtlinie in Deutschland konkret aussehen?

5. Gibt es Alternativen zu Punktesystem und Blue Card für eine Steuerung der Zuwanderung, die für Deutschland rechtlich möglich und arbeitsmarktpolitisch sinnvoll wären?

6. Welche Rolle spielt humanitäre Zuwanderung bei den bisher vorhandenen Steuerungskonzepten?

Zur Frage eines Punktesystems für Zuwanderung und dessen Ausgestaltung etc. existiert keine definitive Beschlusslage der AGH, so dass zu diesen Fragen derzeit keine Aussage möglich ist.

7. In welchen Formen findet Zuwanderung nach Deutschland derzeit hauptsächlich statt? Gibt es Möglichkeiten, diese Formen der Zuwanderung national und auf europäischer Ebene besser aufeinander abzustimmen und miteinander zu koordinieren?

8. Wie bewerten sie die Möglichkeiten zum Familiennachzug nach Deutschland?

Ganz überwiegend findet Zuwanderung nach Deutschland aus familiären Gründen statt. Nach den Angaben im Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zog etwa ein Viertel der Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2009 (24,2 %) und 2010 (23,3 %) aus familiären Gründen nach Deutschland.

Mit den Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurden im Bereich des Ehegattennachzugs Einschränkungen neu eingeführt, die als fragwürdig empfunden werden. Für den Ehegattennachzug gilt nun-

mehr für beide Partner verbindlich ein Mindestalter von 18 Jahren und die/der Nachziehende muss bereits im Herkunftsland Deutschkenntnisse erwerben und diese vor der Einreise unter Beweis stellen. Diese Voraussetzungen entfallen zwar in den Fällen der §§ 19 bis 21 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Hochqualifizierte, zum Zweck der Forschung oder für Selbstständige), nicht aber im Fall des § 18 AufenthG (Beschäftigung). Insbesondere die nachzuweisenden Sprachkenntnisse stellen für viele Zuwanderer/innen eine hohe Hürde dar.

Für einen Teil der Betroffenen ist diese Hürde kaum noch zu überwinden. Nach wie vor ist nicht gesichert, dass für die Betroffenen in allen Herkunftsländern und wohnortnah ein geeignetes Angebot an Deutschkursen vorhanden und allgemein zugänglich ist.

Ein garantierter Zugang gelingt letztlich wohl finanziell gut gestellten Personen oder Staatsangehörigen solcher Länder (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika), bei denen Sprachkenntnisse vor der Einreise nicht gefordert werden. Es sind dies jedoch gerade Länder, in denen der Zugang zu Sprachangeboten höchstwahrscheinlich sehr einfach gelingen würde.

Damit werden aber wirtschaftlich stark positionierte Menschen mit Migrationshintergrund beim Familiennachzug bevorzugt und Diskriminierung zugelassen, Familiennachzug hinausgezögert und womöglich verhindert. Der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie wird untergraben.

Ein garantierter Ehegattennachzug ist zudem nur dann gemäß § 30 AufenthG gegeben, wenn der Ausländer entweder über eine Niederlassungserlaubnis verfügt oder er beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Ehe zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand. Zahlreiche Erleichterungen betreffen die Fälle der §§ 19 bis 21 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Hochqualifizierte, zum Zweck der Forschung oder für Selbstständige), nicht aber § 18 AufenthG (Beschäftigung).

Der Familiennachzug ist darüber hinaus grundsätzlich auf die Kernfamilie – Ehegatten und minderjährige Kinder – beschränkt. Beim Kindernachzug liegt das generelle Nachzugsalter bei 16 Jahren. Es gibt Ausnahmeregelungen, aufgrund derer Kindernachzug bis zum Alter von 18 Jahren möglich ist. Für sonstige Familienangehörige (Großeltern) kann Familiennachzug nur beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte (vgl. § 36 AufenthG) eingeräumt werden.

Durch die Hürde der „außergewöhnlichen Härte“, die das Zusammenleben mit den Großeltern einschränkt bzw. unmöglich macht, ergeben sich erhebliche Unterschiede zu Familien ohne Migrationshintergrund, etwa im Hinblick auf die Pflege von inzwischen gealterten Eltern

oder was den Kontakt der Generationen untereinander anbelangt. Es ist eine völlig andere Situation, ob Großeltern Kontakt zu ihren Enkelkindern halten und beliebig oft pflegen können, die Enkel aufwachsen sehen und ihnen ihre Sicht der Dinge noch mitgeben können oder ob der Kontakt auf kurze Besuchsaufenthalte im Jahr beschränkt ist- wenn überhaupt (vgl. oben).

Ein Zuzug noch im Ausland lebender Eltern bzw. Großeltern sollte daher großzügiger als bisher zugelassen werden, denn auch die Frage, ob Großeltern nachgeholt werden können, spielt ggf. für die Entscheidung für einen Umzug nach Deutschland eine Rolle.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Corrado Di Benedetto
(Vorsitzender)